

Salmonellenbekämpfungsverfahren

Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13.03.2007

K u r z ü b e r b l i c k

Wer ist untersuchungspflichtig?	Alle Schweinemastbetriebe mit mehr als 100 Mastplätzen. → <i>erstmaliger Status ist im März '08 zu erstellen</i> Ab 01.01.09 mit mehr als 50 Mastplätzen. → <i>erstmalige Untersuchung im März '08</i> → <i>erstmaliger Status ist im Januar '10 zu erstellen</i>
Wie viele Schweine müssen untersucht werden? (voraussichtl. Abgabe)	0 - 26 Schweine / Jahr zur Schlachtung → alle Schweine
	< 45 Schweine / Jahr zur Schlachtung → 26 Schweine
	45 - 101 Schweine / Jahr zur Schlachtung → 38 Schweine
	101 - 200 Schweine / Jahr zur Schlachtung → 47 Schweine
	> 200 Schweine / Jahr zur Schlachtung → 60 Schweine
Wer ist verantwortlich für die Durchführung der Beprobung?	Der Tierhalter selbst.
Wie wird beprobt?	1. Möglichkeit: Der Tierhalter veranlasst frühestens 14 Tage vor Schlachtung der Schweine eine Blutentnahme, die der Hoftierarzt entnimmt. 2. Möglichkeit: Der Tierhalter vereinbart mit seinem Schlachtbetrieb die Entnahme von Proben zur Fleischsaftgewinnung bei der Schlachtung.
Wo wird untersucht?	1. Tierhalter, die am QS teilnehmen wird automatisch ein Labor ausgewählt. (Die Teilnahme am QS ausschl. zum Salmonellenbekämpfungsverfahren ist möglich) 2. In Bayern ist der TGD zuständig.
Wer trägt die Kosten?	Die Kosten sind generell vom Tierhalter zu tragen. Eine Kostenbeteiligung der TSK ist nicht geplant.
Wann wird der Status ermittelt?	Der Status ist erstmals zum 24.03.08 aufgrund der letzten 4 Quartalsergebnisse zu ermitteln. Danach ist Quartalsweise ein gleitendes Mittel von den letzten 4 Quartalen zu bilden.
Wie wird der Status ermittelt?	Aus dem Mittel von 4 Quartalsweisen Probenergebnissen wird der Durchschnitt errechnet und in Prozent ausgedrückt.
Einstufung in Kategorien:	Kat. I → bis zu 20% Positiv Kat. II → mehr als 20% - 40 % Positiv Kat. III → mehr als 40% Positiv
Was ist nach der Statusermittlung zu tun?	Ermittelt der Tierhalter Kat. I oder II, so müssen vorerst keine weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden. Bei Kat. III hat der Tierhalter das Ergebnis innerhalb von 14 Tagen schriftlich dem zuständigen Veterinäramt mitzuteilen. Die Ursachen sind Mithilfe des Hoftierarztes zu ermitteln und zu bekämpfen.
Wie lange müssen die Dokumente aufbewahrt werden?	Alle Dokumente bzw. Unterlagen sind 3 Jahre lang aufzubewahren.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Veterinäramt